

Beitragssordnung der Bayer. Ingenieurekammer-Bau

vom 11. 04. 1996

**zuletzt geändert am 21. April 2005 und veröffentlicht
im Bayer. Staatsanzeiger Nr. 20 am 20.05.2005**

1 Mitgliedsbeitrag

- 1.1 Die Bayer. Ingenieurekammer-Bau erhebt für jedes Kalenderjahr (Beitragssjahr) einen Mitgliedsbeitrag. Maßgebend für die Beitragsberechnung sind die Verhältnisse des Mitgliedes am 31.12. des dem Beitragssjahr vorangegangenen Jahres. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Kammergeschäftsstelle die für die Beitragserhebung erforderlichen Angaben sowie Änderungsmeldungen unverzüglich schriftlich zu übermitteln.
- 1.2 Der Beitrag für Pflichtmitglieder beträgt:
- 1.2.1 Grundbeitrag: 420,- €
- 1.2.2 Zusatzbeitrag für technische Mitarbeiter:
vom 1. - 50. technischen Mitarbeiter:
45,- €
vom 51. - 100. technischen Mitarbeiter:
25,- €
- 1.2.3 Als technische Mitarbeiter des Pflichtmitglieds gelten Angestellte und freie Mitarbeiter, die als Ingenieure oder sonstiges technisches Personal durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche für das Pflichtmitglied oder in seinem Büro tätig sind. Nicht als technische Mitarbeiter gelten Arbeiter, Auszubildende und Mitarbeiter im kaufmännisch/administrativen Bereich. Technische Mitarbeiter des Pflichtmitglieds, die selbst Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau sind, bleiben für die Berechnung des Zusatzbeitrags außer Betracht. Bei Zusammenschlüssen mehrerer Pflichtmitglieder wird für die Berechnung des Zusatzbeitrags der Zusammenschluß als Einheit wie ein Pflichtmitglied behandelt.
- 1.2.4 Maßgebend für die Beitragsberechnung ist die Mitarbeiterzahl am 31.12. des dem Beitragssjahr vorangegangenen Jahres. Die Mitarbeiterzahl ist bis zum 31.01. des Beitragssjahres vom Mitglied der Kammergeschäftsstelle schriftlich zu melden.
Für eine verspätet abgegebene Meldung gilt:
Bei Mehrung der Mitarbeiterzahl erfolgt eine gebührenpflichtige Nachberech-

nung des Beitrages. Die Gebühr entspricht dem Mindestsatz nach 5.2 dieser Beitragsordnung.

Die Minderung der Mitarbeiterzahl wird erst im folgenden Beitragssjahr wirksam.

- 1.3 Der Beitrag für freiwillige Mitglieder beträgt:
- 1.3.1 Für Angestellte und Beamte: 70,- €
- 1.3.2 Für freiberuflich tätige Ingenieure, die in die Liste der freiwilligen Mitglieder eingetragen sind: die Regelungen in Nr. 1.2 gelten entsprechend.
- 1.3.3 Für gewerblich tätige Ingenieure: 260,- €
- 1.4 Der Beitrag für Mitglieder, die den Ingenieurberuf nicht mehr ausüben, beträgt 70,- €

Das Einkommen aus der Ingeniertätigkeit darf das Zweihundertfache des reduzierten Beitragssatzes nicht überschreiten.

Die Meldung, daß der Ingenieurberuf nicht mehr ausgeübt wird, muß bis zum 31.01. des Beitragssjahres bei der Kammergeschäftsstelle schriftlich angezeigt werden. Nach dem 31.01. des Beitragssjahres eingegangene Meldungen gelten erst für das nächste Beitragssjahr.

2 Ausnahmen vom Mitgliedsbeitrag

- 2.1 Den halben Beitrag zahlen auf schriftlichen Antrag:
- 2.1.1 Mitglieder nach Nr. 1.2 und Nr. 1.3.2 sowie 1.3.3, deren Bruttoeinkünfte aus der Ingeniertätigkeit im Kalenderjahr das Sechzigfache des Beitrages nicht übersteigen. Nach Ablauf des Beitragssjahres ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- 2.1.2 Mitglieder für das Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit und das darauf folgende Jahr.
- 2.1.3 Mitglieder nach Nr. 1.2 und Nr. 1.3.2 sowie 1.3.3, die wegen der Trennung von Wohnsitz und Ort der Berufsausübung auch in die Liste der Beratenden Ingenieure eines anderen Bundeslandes eingetragen und beitragspflichtig sind.

2.2 Ausnahmen vom Mitgliedsbeitrag gem. den Ziffern 2.1.1-2.1.3 sind nur möglich, wenn die Anträge vor dem 31.01. des Beitragsjahres bei der Kammergeschäftsstelle eingegangen sind; andernfalls gelten sie erst für das nächste Beitragsjahr.

2.3 In Härtefällen kann der Beitrag auf begründeten schriftlichen Antrag ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Über die Anträge entscheidet der Vorstand. Voraussetzung ist die vertrauliche Darlegung der wirtschaftlichen Situation.

3 Fälligkeit und Zahlungsweise des Mitgliedbeitrages

Der Mitgliedsbeitrag wird mit Rechnungsstellung fällig und ist mittels Einzugsermächtigungsverfahren zu zahlen.

4 Beginn, Ende und Wechsel der Mitgliedschaft

4.1 Beginnt die Mitgliedschaft bei der Bayer. Ingenieurkammer-Bau während eines Beitragsjahres, so ist für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft im Beitragsjahr der anteilige Mitgliedsbeitrag fällig.

4.2 Wird die Mitgliedschaft beendet (Verzicht auf die Eintragung), so besteht die Beitragspflicht bis zum Ablauf des Kalendermonats fort.

4.3 Bei einem Wechsel der Art der Mitgliedschaft ist der Zeitpunkt für eine Änderung des Beitrages der Monatswechsel nach Vorstandsbeschuß bzw. Entscheidung des Eintragungsausschusses.

5 Mahnung, Vollstreckung

5.1 Rückständige Beiträge, welche nach zweimaliger Mahnung nicht ausgeglichen sind, werden gem. Art. 19 Abs. 4 BaylKaBauG vollstreckt.

5.2 Bei Mahnung von Beitragsrückständen wird ab der zweiten Mahnung eine Gebühr in Höhe von 10 % des ausstehenden Beitrages erhoben, mindestens aber 20,- € erhoben.

5.3 Die geleisteten Zahlungen werden zunächst auf die Mahngebühren und dann auf den Rückstand verrechnet.

5.4 Eine Aufrechnung von Beitragsverpflichtungen gegen Forderungen an die Bayerische Ingenieurkammer-Bau ist ausgeschlossen.

6. Rundung

Die Beträge werden auf volle € aufgerundet.

7. Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München als Sitz der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau

Die Neufassung der Beitragsordnung tritt zum 01.06.2005 in Kraft.

München, 21. April 2005

Dipl.-Ing. Univ. Heidi Aschl
Präsidentin Bayer. Ingenieurkammer-Bau